

		AZ:	51 - Wa/H - Herr Asmussen
--	--	-----	---------------------------

Mitteilung-Nr.: 0417/2013/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	24.01.2017	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	09.02.2017	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	14.02.2017	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Änderung der Richtlinie über die
Förderung von Kindern in
Kindertagespflege in der Stadt
Neumünster**

Begründung:

Mit Beschluss vom 26.04.2016 (0680/2013/DS) hat die Ratsversammlung dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, die laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen zum 01.01.2017 leistungsgerecht zu gestalten und die Sätze pro Kind und Stunde in den Qualifikationsstufen 1 bis 3 anzuheben. Gleichzeitig wurde der Auftrag erteilt, ein Formblatt für eine Selbstverpflichtungserklärung zu erstellen, mit dem Kindertagespflegepersonen den Verzicht auf weitere Zuzahlungen durch die Eltern erklären. Dieses Formblatt ist erstellt und wurde inzwischen von ca. 90 % der Kindertagespflegepersonen in Neumünster unterschrieben.

Für die **Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster** ergeben sich dadurch folgende Änderungen:

Titel:

Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster

Zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung am 26.04.2016.

Punkt 15. „Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.“

Anlage zur Richtlinie

Punkt 4. Höhe der laufenden Geldleistung wurde durch Einfügen der neuen Stundensätze wie folgt aktualisiert:

Stufe 1: Betreuungsstundensatz 4,37€ (2,64€ Förderleistung + 1,73€ Sachleistung)

Stufe 2: Betreuungsstundensatz 4,56€ (2,83€ Förderleistung + 1,73€ Sachleistung)

Stufe 3: Betreuungsstundensatz 4,75€ (3,02€ Förderleistung + 1,73€ Sachleistung)

Zusätzlich zu diesen o.g. Änderungen auf der Grundlage des Ratsbeschlusses (0680/2013/DS) gibt es vier weitere Änderungen der Richtlinie, die untergeordneter Natur, jedoch zwingend erforderlich sind und keine finanziellen Auswirkungen haben. Im einzelnen sind dies:

1. **Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Neumünster, Abschnitt 3, 11.(2):** „Die Eingewöhnungszeiten werden vom Fachdienst Frühkindliche Bildung über einen Zeitraum von maximal 20 Tagen im Umfang der tatsächlichen Betreuungszeit gefördert.“

Begründung: Die bisherige Formulierung „...im Umfang der regulären Betreuungszeit ...“ hat sich als missverständlich erwiesen.

2. **Anlage zur Richtlinie 1.(1)b)cc):** „Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder im Umfang von 9 Stunden, sowie die Wiederholung des Kurses im Abstand von zwei Jahren.“

Begründung: Die Unfallkasse Nord hat diese Vorgabe mit Wirkung zum 01.04.2015 geändert. An die Erfüllung dieser Vorgabe ist der Versicherungsschutz gekoppelt, der für Kinder in Kindertagespflege ebenso über die UK Nord gewährleistet wird wie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

3. **Anlage zur Richtlinie 1. (1) b) jj):** „ausreichende Deutschkenntnisse (B2 Sprachzertifikat Deutsch), wenn Deutsch nicht die Erstsprache ist“.

Begründung: Der Bundesverband für Kindertagespflege setzt für die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson das Sprachzertifikat B2 Deutsch voraus.

4. **Anlage zur Richtlinie 4. (3), Stufe 2:** Mit Qualifizierung nach DJI-Curriculum im Umfang von 160 Std. und 75 Std. Praktikum zuzüglich einer abgeschlossenen Weiterbildung zum Thema U3 (110 Std.) oder mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Sozialpädagogischen Assistentin / zum Staatlich anerkannten Erzieher bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten.

Begründung: Erzieherinnen/Erzieher und Sozialpädagogische Assistentinnen/ Assistenten mit staatlicher Anerkennung übernehmen in der Praxis Betreuungen in der Kindertagespflege befristet oder auf das einzelne Kind bezogen und/oder zu Randzeiten und müssen für diese Betreuungsverhältnisse keine Qualifizierung als Kindertagespflegepersonen nach DJI-Curriculum vorweisen. Sie sollten aber in der Richtlinie erfasst sein.

Anlagen: 1. Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster

Im Auftrage
Hillgruber
Erster Stadtrat